

Gemeinde Buchegg

Erschliessungsplan «Mobilfunkplanung Buchegg» mit Zonenvorschriften

Mitwirkungsbericht



05.08.2026 | Version 001

Auftraggeberin

Gemeinde Buchegg
Hauptstrasse 2
4583 Buchegg

Verfasser/in

BSB + Partner Ingenieure und Planer AG
Lia Häfeli
Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist
Tel. 062 388 38 38
E-Mail:
lia.haefeli@bsb-partner.ch

Dokumentinfo

Mitwirkungsbericht zum Erschliessungsplan «Mobilfunkplanung Buchegg» mit Zonenvorschriften	Projektnummer 22092.900	Anzahl Seiten 33
Ablageort https://bsbpartnerch.sharepoint.com/sites/22092.900ErschliessungsplanMobilfunkplanung/FreigegebeneDokumente/General/04_Verfahren/05_Mitwirkung/Mitwirkungsbericht_Mobilfunkplanung_Buchegg.docx		Gedruckt 06.08.2026

Änderungsverzeichnis

001	Exemplar z.H. Gemeinderat	lha	05.08.2026
002	Auflageexemplar	lha	

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	4
2.	Auswertung der Mitwirkung	4
3.	Mitwirkungseingabe und Erwägung der Planungsbehörde	5

1. Ausgangslage

Die öffentliche Mitwirkung zur Mobilfunkplanung Buchegg hat vom 24. April bis 8. Mai 2026 stattgefunden. Die Bevölkerung wurde über den öffentlichen Anzeiger sowie über die Gemeindewebseite auf die Mitwirkung aufmerksam gemacht. Die Unterlagen waren zu dieser Zeit auf der Gemeindeverwaltung in Papierform sowie auf der Gemeindewebseite digital einsehbar.

Zu den folgenden Unterlagen mit Genehmigungsinhalt konnte schriftlich eine Mitwirkungsbeitrag eingereicht werden:

- Erschliessungsplan «Mobilfunkplanung Buchegg»

Folgende orientierende Beilagen konnten im Rahmen der Mitwirkung ebenfalls eingesehen werden:

- Raumplanungsbericht
- Vorprüfungsbericht

2. Auswertung der Mitwirkung

Im Rahmen der Mitwirkung sind 31 schriftliche Beiträge eingegangen. Die Begehren entsprechen sich zum Teil.

Es haben ausschliesslich Personen aus der Bevölkerung an der Mitwirkung teilgenommen.

Die Anzahl Rückmeldungen sind je nach Thema unterschiedlich. Die Themen sind nachfolgend aufgelistet:

- Standort GB Tscheppach Nr. 187 (22 Beiträge)
- Standort GB Küttigkofen Nr. 52, 72 (3 Beiträge)
- Standort GB Brüggen Nr. 84 (5 Beiträge)
- Alternativstandorte in Lüterswil (2 Beiträge)
- Standort GB Gächliwil Nr. 155 (4 Beiträge)
- Orte mit erhöhtem Schutzbedürfnis
- Zonenvorschriften

Weitere Rückmeldungen betreffen den Raumplanungsbericht oder den Planungsprozess.

3. Mitwirkungseingabe und Erwägung der Planungsbehörde

Der vorliegende Mitwirkungsbericht wurde mit Gemeinderatsbeschluss an der Sitzung vom 11. August 2026 durch den Gemeinderat Buchegg beschlossen.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Inhalte der Mitwirkungseingaben sowie die Erwägungen der Planungsbehörde aufgeführt. Dabei sind alle Begehren abgebildet, die Begründung zu den einzelnen Begehren sind sinngemäss, aber in zusammengefasster Form und teilweise stichwortartig wiedergegeben. Die in der Tabelle blau markierten Begehren wurden durch den Gemeinderat (teilweise) gutgeheissen. Begehren ohne Schattierung wurden abgelehnt.

ID	Akteursgruppe	Räumliche Verortung / Planungsinstrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 11. August 2026
01.01	Bevölkerung	Raumplanungsbericht	<u>Begehren:</u> Ergänzung des Raumplanungsberichts um eine explizite Beschreibung des öffentlichen Nutzens einer flächendeckenden Mobilfunkversorgung, insb. im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Einwohnerinnen sowie die Gewährleistung einer zuverlässigen und zeitgemässen Kommunikationsinfrastruktur für Blaulichtorganisationen und Non-Profit-Organisationen wie die Spitex, die auf eine durchgängige Netzverfügbarkeit angewiesen sind. <u>Begründung:</u> Fehlende Darstellung des öffentlichen Nutzens einer modernen und flächendeckenden Mobilfunkversorgung im Raumplanungsbericht	<u>Erwägungen der Planungsbehörde:</u> Das Begehren ist teilweise bereits berücksichtigt. Der Raumplanungsbericht wird zweckmässig ergänzt. <u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Das Begehren ist teilweise bereits berücksichtigt und wird zumindest teilweise gutgeheissen. Der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
01.02	Bevölkerung	Raumplanungsbericht / Verfahren	<u>Begehren:</u> Offenlegung und nachvollziehbare Darstellung der technischen Kriterien der Mobilfunkanbieter, welche dem Kriterium „Abdeckung“ zugrunde liegen.	<u>Erwägungen der Planungsbehörde:</u> Aufgrund der zur Verfügung stehenden Grundlagen ist die Gemeinde Buchegg der Ansicht, dass die gegenwärtige fehlende Abdeckung mittels

			Insb. ist darzulegen, dass die in den Plänen eingezeichneten Standorte von den Mobilfunkanbietern im Hinblick auf eine flächendeckende Erschliessung mit der jeweils aktuellsten Technologie als geeignet beurteilt worden sind. <u>Begründung:</u> Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass die Standortwahl unter anderem auf dem Kriterium „Abdeckung“ basiert. Die zugrunde liegenden technischen Kriterien sowie deren Gewichtung werden jedoch nicht transparent dargelegt.	Mobilfunk mit den vorgeschlagenen neuen Standorten für Mobilfunkanlagen abgedeckt werden können. Gleichzeitig ermöglichen die neuen Vorschriften eine allfällige Weiterentwicklung des Mobilfunknetzes. Ein Nachweis der Abdeckung wurde durch die Mobilfunkanbieter nicht zur Verfügung gestellt. <u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.
01.03	Bevölkerung	Standort neue Mobilfunkanlage	<u>Begehren:</u> Mobilfunkstandort Lüterswil Wärmezentrale (Chätschgasse 1A, GB Lüterswil Nr. 50/344) als Standort mit Priorität 1 verbindlich in die Planung aufzunehmen. <u>Begründung:</u> Aus der Stellungnahme des ARPs ergibt sich eine neue Ausgangslage betreffend Standorte / Prioritäten und NISV. Der vorgeschlagene Standort begründet sich wie folgt: ▪ Lage in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ▪ Keine Lage in der Kernzone ▪ Lage innerhalb der Bauzone ▪ Gute Eignung zur flächendeckenden Versorgung des Ortsteils Lüterswil ▪ Erfüllung der massgeblichen Standortkriterien gemäss Planungslogik	<u>Erwägungen der Planungsbehörde:</u> Die Planungsbehörde hält an der Ausscheidung der Festlegung «Orte mit erhöhtem Schutzbedürfnis» auf den Parzellen GB Lüterswil Nr. 50/344 als Ausschlussgebiet für Mobilfunkanlagen fest. Aufgrund seiner Funktion als öffentlicher Aufenthalts- und Begegnungsort besteht ein besonderes raumplanerisches Interesse an der Freihaltung dieses Bereichs. Nach Auffassung der Gemeinde überwiegt dieses Interesse das Interesse an einer Mobilfunkanlage an diesem konkreten Standort. Die Mobilfunkversorgung wird dadurch nicht grundsätzlich in Frage gestellt, da im Gemeindegebiet weiterhin alternative Standorte zur Verfügung stehen. Die Gemeinde beabsichtigt einen Ausbau / eine Erweiterung des Spielplatzes.

			Die Begründung, wonach sich hinter dem Standort ein Kinderspielplatz befindet, ist nicht schlüssig: Auf derselben Parzelle befindet sich bereits eine Wärmezentrale mit Holzschnitzelverbrennung, welche ebenfalls strengen gesetzlichen Emissionsvorschriften unterliegt. Vor diesem Hintergrund ist eine unterschiedliche Behandlung eines Mobilfunkstandorts, der die gesetzlichen Vorgaben (insbesondere gemäss NISV) einhält, sachlich nicht gerechtfertigt.	<u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.
02	Bevölkerung	Standort GB Tscheppach Nr. 187	<u>Begehren:</u> Auf die Errichtung der geplanten Mobilfunkanlage in Tscheppach (GB Nr. 187) verzichten. Eine vertiefte Prüfung von Alternativstandorten vorzunehmen sowie zusätzliche Schutzmassnahmen vorzusehen. <u>Begründung:</u> - Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes: Die geplante Antenne fügt sich nicht angemessen in das bestehende Ortsbild ein und beeinträchtigt die Wohn- und Lebensqualität der Umgebung erheblich. - Nähe zu Wohnhäusern / sensiblen Einrichtungen: Die Anlage befindet sich in unmittelbarer Nähe zu Wohnhäusern oder anderen sensiblen Einrichtungen. Dies führt bei den Anwohner:innen zu berechtigten Sorgen hinsichtlich möglicher gesundheitlicher Auswirkungen. - Fehlende Prüfung von Alternativstandorten: Es ist nicht ersichtlich, dass alternative Standorte	<u>Erwägungen der Planungsbehörde:</u> Die Planungsbehörde beurteilt das Begehren als zweck- und rechtmässig. Es wird darauf verzichtet einen Standort für eine neue Mobilfunkanlage auf GB Tscheppach Nr. 187 festzulegen. Der Verzicht auf die Festlegung dieses Standortes begründet sich u.a. mit privaten Interessen sowie dem Interesse Orts- und Landschaftsbild (ISOS). Weiter wird auf die Festlegung von Alternativstandorten im Erschliessungsplan «Mobilfunkplanung Buchegg» verzichtet. Darüber hinaus besteht für die Mobilfunkanbieterinnen die Möglichkeit in diesem Gemeindegebiet gemäss der Prioritätenordnung (Zonenvorschriften Mobilfunksendeanlagen) weitere Standorte zu realisieren. <u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird gutgeheissen. Der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.

			ausreichend geprüft wurden, welche weniger belastend für die Bevölkerung und das Ortsbild wären. ■ Wertminderung der Liegenschaften: Die Errichtung der Antenne kann zu einer Wertminderung der umliegenden Immobilien führen und beeinträchtigt die Attraktivität des Wohngebiets. ■ Vorsorgeprinzip: Gemäss dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip sollen Emissionen so weit begrenzt werden, wie dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Es bestehen Zweifel, ob diesem Grundsatz ausreichend Rechnung getragen wurde.	
03	Bevölkerung	Standort GB Tschoppach Nr. 187	Vgl. ID Nr. 02	Vgl. ID Nr. 02
04	Bevölkerung	Standort GB Tschoppach Nr. 187	Vgl. ID Nr. 02	Vgl. ID Nr. 02
05	Bevölkerung	Standort GB Tschoppach Nr. 187	Vgl. ID Nr. 02	Vgl. ID Nr. 02
06	Bevölkerung	Standort GB Tschoppach Nr. 187	Vgl. ID Nr. 02	Vgl. ID Nr. 02
07	Bevölkerung	Standort GB Tschoppach Nr. 187	Vgl. ID Nr. 02	Vgl. ID Nr. 02
08	Bevölkerung	Standort GB Tschoppach Nr. 187	Vgl. ID Nr. 02	Vgl. ID Nr. 02

09	Bevölkerung	Standort GB Tschoppach Nr. 187	Vgl. ID Nr. 02	Vgl. ID Nr. 02
10	Bevölkerung	Standort GB Tschoppach Nr. 187	Vgl. ID Nr. 02	Vgl. ID Nr. 02
11.01	Bevölkerung	Standort GB Aetig- kofen Nr. 24	<u>Begehren:</u> Die raumplanerisch-/ rechtlichen Bedenken für diesen Standort sind in einem zusätzlichen Abschnitt, ev. mit einer Gegenüberstellung mit den Alternativstandorten Obergächliwil zu bearbeiten. Für den Alternativstandort Obergächliwil Parzelle GB Gächliwil Nr. 155 ist je eine Beurteilung für den Standort nötig: - am Südrand der Parzelle, an der Schönbühlstrasse: Dieser ist zwar akzeptabel, deckt aber kaum Lüterswil und Gächliwil und Aetigkofen vollständig ab - am Nordrand der Parzelle, in der Ebene von Gächliwil: Völlig inakzeptabel wegen Verschandelung des Landschaftsbildes. Ebenfalls unvollständige Abdeckung der drei Dörfer. <u>Begründung:</u> ▪ Standort GB Aetigkofen Nr. 24 ist erschlossen und es wird keine Waldfläche benötigt. ▪ Es gibt zahlreiche Antennenanlagen, welche aus guten Gründen ausserhalb Bauzone stehen. ▪ Schwer nachvollziehbar, warum dieser Standort aus raumplanerischer Sicht umstritten ist.	<u>Erwägungen der Planungsbehörde:</u> Das Begehren ist nachvollziehbar und entspricht den Absichten der Planungsbehörde. Der Standort GB Aetigkofen Nr. 24 wird als vorteilhafter beurteilt als der Standort GB Gächliwil Nr. 155. Der Raumplanungsbericht wird dahingehend ergänzt, dass die Standortgebundenheit sowie die Interessenabwägung zum Standort GB Aetigkofen Nr. 24 vertieft aufgezeigt wird. <u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird teilweise gutgeheissen. Der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.

11.02	Bevölkerung	Standortevaluation	<u>Begehren:</u> Die drei Standorte Schöniberg, Obergächliwil Süd und Obergächliwil Nord sind im Raumplanungsbericht separat aufzuführen und zu diskutieren. <u>Begründung:</u> ■ Von der AG MFA wurde für den Alternativstandort Obergächliwil nur ein Standort an der Schönibergstrasse / Südrand der Parzelle in Betracht gezogen. ■ Standort Obergächliwil am Nordrand der Parzelle ist keine Option und nicht akzeptabel. ■ Für Standort 1.2 Gächliwil Nr. 155 Nord ist das Landschaftsbild betroffen. Zudem erlaubt der Standort keine unauffällige Platzierung. ■ Ein Standort am Südrand von Parzelle GB Gächliwil Nr. 155 fügt sich eher in den Weiler Obergächliwil. ■ Vollständige Abdeckung mit einer Antennenanlage in Obergächliwil ist kaum möglich.	<u>Erwägungen der Planungsbehörde:</u> Das Begehren ist nachvollziehbar und entspricht den Absichten der Planungsbehörde. Der Standort GB Aetigkofen Nr. 24 wird als vorteilhafter beurteilt als ein Standort auf der Parzelle GB Gächliwil Nr. 155. Für den Standort GB Gächliwil Nr. 155 erfüllt nur ein Standort im südlichen Bereich der Parzelle die Anforderungen an das Orts- und Landschaftsbild. Die drei Standorte sollen im Raumplanungsbericht differenziert betrachtet werden. Der Raumplanungsbericht wird entsprechend ergänzt. <u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird teilweise gutgeheissen. Der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
12.01	Bevölkerung	Standort GB Küttigkofen Nr. 65	<u>Begehren:</u> Die Prüfung und Weiterverfolgung des Standorts auf GB Küttigkofen Nr. 65 im Eigentum der Begehrenstellenden wird abgelehnt. <u>Begründung:</u> Das Grundstück wird nicht als Standort für eine neue Mobilfunkanlage zur Verfügung gestellt.	<u>Erwägungen der Planungsbehörde:</u> Die Planungsbehörde verzichtet auf die Festlegung eines neuen Standorts für Mobilfunkanlagen auf GB Küttigkofen Nr. 52 und 72 im Erschliessungsplan «Mobilfunkplanung Buchegg». Ausserdem wird auf die Festlegung eines Alternativstandortes für eine neue Mobilfunkanlage auf GB Küttigkofen Nr. 65 verzichtet. Damit werden die privaten Interessen der Mitwirkenden berücksichtigt.

				<u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird gutgeheissen. Der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
12.02	Bevölkerung	Standort GB Küttigkofen Nr. 72 bzw. 52	<u>Begehren:</u> Ablehnung des Standorts auf GB Küttigkofen Nr. 72 bzw. 52 <u>Begründung:</u> Wohnsituation unmittelbar betroffen. Des Weiteren ist nicht nachvollziehbar, unter welchen konkreten Voraussetzungen und nach welchen Kriterien ein Wechsel zwischen den vorgesehenen Standorten erfolgen soll. Wir erachten es als erforderlich, dass dies im weiteren Verfahren klar definiert und offengelegt wird.	<u>Erwägungen der Planungsbehörde:</u> Die Planungsbehörde verzichtet auf die Festlegung eines neuen Standorts für Mobilfunkanlagen auf GB Küttigkofen Nr. 52 und 72 im Erschliessungsplan «Mobilfunkplanung Buchegg». Dies begründet sich aufgrund der lediglich vorbehältlichen Einzonung von Gewerbezone. Zudem bestehen gemäss den Zonenvorschriften Mobilfunksendeanlagen genügend alternative Flächen mit höherer Priorität zur Verfügung. <u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird gutgeheissen. Der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
12.03	Bevölkerung	Raumplanungsbericht	<u>Begehren:</u> Wir erachten es als erforderlich, dass im weiteren Verfahren klar definiert und offengelegt wird unter welchen Voraussetzungen und nach welchen Kriterien ein Wechsel vom Standort GB Küttigkofen Nr. 72 bzw. 52 nach GB Küttigkofen Nr. 65 erfolgen soll. <u>Begründung:</u> Dies ist nicht nachvollziehbar begründet.	<u>Erwägungen der Planungsbehörde:</u> Die Planungsbehörde verzichtet auf die Festlegung eines neuen Standorts für Mobilfunkanlagen in Küttigkofen (vgl. ID Nr. 12.01 und 12.02). Es sind deshalb keine Kriterien mehr für einen Wechsel erforderlich. <u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.

12.04	Bevölkerung	Standortevaluation / Prüfen von Alternativ- standorten	<u>Begehren:</u> Prüfen von alternativen, weniger konfliktträchtige Standorte im weiteren Verfahren, welche sich nicht in unmittelbarer Nähe zu bestehenden Wohnnutzungen befinden. <u>Begründung:</u> Anliegen, dass die Interessen der betroffenen Wohnbevölkerung und Grundeigentümer angemessen berücksichtigt werden und eine sorgfältige, nachvollziehbare Interessenabwägung erfolgt.	<u>Erwägungen der Planungsbehörde:</u> Die Planungsbehörde nimmt das Begehren zur Kenntnis bzw. wurde bereits berücksichtigt. Die Gemeinde prüft alternative Standorte bzw. wurden diverse alternative Standort im bisherigen Verfahren bereits geprüft. <u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird zur Kenntnis genommen.
13	Bevölkerung	Standort GB Tschoppach Nr. 187	Vgl. ID Nr. 02	Vgl. ID Nr. 02
14	Bevölkerung	Standort GB Tschoppach Nr. 187	Vgl. ID Nr. 02	Vgl. ID Nr. 02
15	Bevölkerung	Standort GB Tschoppach Nr. 187	Vgl. ID Nr. 02	Vgl. ID Nr. 02
16	Bevölkerung	Standort GB Tschoppach Nr. 187	Vgl. ID Nr. 02	Vgl. ID Nr. 02
17	Bevölkerung	Standort GB Tschoppach Nr. 187	Vgl. ID Nr. 02	Vgl. ID Nr. 02
18	Bevölkerung	Standort GB Tschoppach Nr. 187	Vgl. ID Nr. 02	Vgl. ID Nr. 02
19	Bevölkerung	Standort GB Tschoppach Nr. 187	Vgl. ID Nr. 02	Vgl. ID Nr. 02

20	Bevölkerung	Standort GB Tscheppach Nr. 187	<u>Begehren:</u> Erneute vertiefte Prüfung des geplanten Standorts in Tscheppach (GB Nr. 187). Es wird angeregt ■ die Auswirkungen auf das Orts- und Siedlungsbild sowie auf die Wohnqualität vertieft zu beurteilen, ■ die Prüfung und Bewertung von Alternativstandorten nachvollziehbar darzustellen, ■ sowie zu prüfen, ob zusätzliche planerische Präzisierungen oder Auflagen angezeigt sind. <u>Begründung:</u> ■ Orts- und Siedlungsbild: Gemäss den Unterlagen ist am Standort Tscheppach eine freistehende und optisch wahrnehmbare Mobilfunkanlage vorgesehen. Die Anlage wird das bestehende Orts- und Siedlungsbild sichtbar prägen (Spannungsverhältnis zur bestehenden baulichen und landschaftlichen Prägung). Es wäre zu prüfen, ob der Standort hinsichtlich Sichtbarkeit und Einordnung in das Ortsbild tatsächlich als verträglich beurteilt werden kann oder ob Alternativen mit geringerer optischer Wirkung zur Verfügung stehen. ■ Nähe zu Wohnnutzungen und Wohnqualitäten: Der vorgesehene Standort befindet sich in unmittelbarer Nähe zu Wohnhäusern / dauerhaften Aufenthaltsorten. Im Rahmen der Nutzungsplanung werden standortverbindliche Vorentscheide getroffen, ohne dass konkrete Aussagen zur zukünftigen Emissionssituation vorliegen. Damit fehlt eine nachvollziehbare Grundlage, um Auswirkungen auf die	<u>Erwägungen der Planungsbehörde:</u> Die Planungsbehörde hat den Standort GB Tscheppach Nr. 187 erneut geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass auf diesen Standort für eine neue Mobilfunkanlage verzichtet werden soll. Der Verzicht auf die Festlegung dieses Standortes begründet sich u.a. mit privaten Interessen sowie dem Interesse Orts- und Landschaftsbild (ISOS). Weiter wird auf die Festlegung von Alternativstandorten im Erschliessungsplan «Mobilfunkplanung Buchegg» verzichtet. Darüber hinaus besteht für die Mobilfunkanbieterinnen die Möglichkeit in diesem Gemeindegebiet gemäss der Prioritätenordnung (Zonenvorschriften Mobilfunksendeanlagen) weitere Standorte zu realisieren. <u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird gutgeheissen. Der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
----	-------------	-----------------------------------	--	--

			umliegenden Wohnnutzungen ausreichend einzuschätzen. Vertiefte Auseinandersetzung mit diesen Aspekten auf Planungsebene erscheint sachgerecht. ■ Alternativstandorte und Interessenabwägung: Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass verschiedene Standorte diskutiert wurden. Für Aussenstehende bleibt jedoch unklar, nach welchen einheitlichen Kriterien diese bewertet und aus welchen konkreten Gründen der Standort GB Nr. 187 als vorzugswürdig eingestuft wurde. Insbesondere erscheint nicht abschliessend dargelegt, weshalb ein Standort in unmittelbarer Nähe zu Wohnnutzungen gegenüber weiter entfernt liegenden oder weniger exponierten Alternativen bevorzugt wurde. Alternativstandorte transparent und vergleichend darzustellen, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf Wohnqualität, Ortsbild und räumliche Verträglichkeit. ■ Planungstiefe und Vorsorge: Wesentliche technische und emissionsbezogene Parameter werden erst im späteren Baugesuchsverfahren konkretisiert. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die erforderliche Interessenabwägung bereits auf Planungsebene ausreichend fundiert erfolgen kann. Somit wäre zu prüfen, ob zusätzliche Vorgaben oder Einschränkungen sinnvoll wären, um mögliche Konflikte mit Wohnnutzungen und dem Ortsbild frühzeitig zu vermeiden / zu minimieren.	
--	--	--	--	--

21	Bevölkerung	Standort GB Aetigkofen Nr. 24	<u>Begehren:</u> Der Standort beim Reservoir Schöniberg ist dem Standort Gächliwil in jedem Fall vorzuziehen. Sollte der Standort Gächliwil nicht verhindert werden können, so darf der vorgesehene Standort, nicht an die Strasse oben versetzt werden! <u>Begründung:</u> Standort Reservoir Schöniberg hat Vorteile und ist nicht in der Nähe von Wohnnutzungen.	<u>Erwägungen der Planungsbehörde:</u> Die Planungsbehörde beurteilt das Begehren teilweise als zweckmässig. Aus Sicht der Gemeinde erweist sich der Standort Schöniberg auf GB Aetigkofen Nr. 24 als vorteilhafter. Die Gemeinde beabsichtigt den Standort Schöniberg in erster Priorität zu realisieren und den Standort in Gächliwil in zweiter Priorität und nur sofern der Standort Schöniberg nicht realisierbar ist. Für den Standort Gächliwil auf GB Nr. 155 ist ein Standort für eine neue Mobilfunkanlagen nur im südlichen Parzellenbereich zweckmässig, aufgrund der geringeren Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes. <u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird teilweise gutgeheissen. Der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
22	Bevölkerung	Standort GB Tschoppach Nr. 187	Vgl. ID Nr. 02	Vgl. ID Nr. 02
23	Bevölkerung	Standort GB Tschoppach Nr. 187	Vgl. ID Nr. 02	Vgl. ID Nr. 02
24.01	Bevölkerung	Standort GB Küttigkofen Nr. 72 bzw. 52	<u>Begehren:</u> Standort 5 (GB Küttigkofen Nr. 72 bzw. 52) sei entweder parzellenscharf, ohne Vorbehalte und mit klarer Festlegung der Mastlage in den Erschliessungsplan aufzunehmen oder aus dem Plan zu streichen. Eine grundeigentümerverbindliche Festlegung darf nicht unter dem Vorbehalt einer noch	<u>Erwägungen der Planungsbehörde:</u> Die Planungsbehörde verzichtet auf die Festlegung eines neuen Standorts für Mobilfunkanlagen auf GB Küttigkofen Nr. 52 und 72 im Erschliessungsplan «Mobilfunkplanung Buchegg». Dies begründet sich aufgrund der lediglich vorbehaltlichen Einzonung von Gewerbezone. Auf die Festlegung eines alternativen Standorts in diesem Gemeindegebiet wird

			nicht erfolgten Einzonung mit drei alternativen Ausweichparzellen (Nr. 65, 134, 195) erfolgen. <u>Eventualiter:</u> Der Standort 5 ist in einen separaten Erschliessungsplan auszulagern, der parallel zum Verfahren der Teil-Einzonung geführt wird. <u>Begründung:</u> Für die Betroffenen ist nicht hinreichend bestimmbar, welche Parzelle mit welcher Rechtswirkung festgesetzt werden soll. Bestimmtheitsgebot verletzt.	verzichtet. Zudem bestehen gemäss den Zonenvorschriften Mobilfunksendeanlagen genügend alternative Flächen mit höherer Priorität zur Verfügung. <u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird gutgeheissen. Der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
24.02	Bevölkerung	Standort GB Tscheppach Nr. 187	<u>Begehren:</u> Standort 2 (GB Tscheppach Nr. 187) sei aus dem Erschliessungsplan zu streichen oder substanziell zu überarbeiten. Zwingend ist jedenfalls eine fachliche Beurteilung durch die zuständige kantonale Denkmalpflege bzw. Fachstelle. Diese hat zu beurteilen, ob aufgrund der Bedeutung des ISOS-Objekts, der möglichen Beeinträchtigung und der Tragweite des Eingriffs zusätzlich ein Gutachten der EKD oder ENHK erforderlich ist. Eventualiter wird ein Gutachten der EKD oder ENHK beantragt. <u>Eventualiter:</u> Eventualiter sei für Standort 2 die Pflicht zur ortsbildverträglich integrierten, möglichst unauffälligen Ausführung verbindlich in den Erschliessungsplan aufzunehmen, einschliesslich konkreter Vorgaben	<u>Erwägungen der Planungsbehörde:</u> Die Planungsbehörde beurteilt das Begehren als zweck- und rechtmässig. Es wird darauf verzichtet einen Standort für eine neue Mobilfunkanlage auf GB Tscheppach Nr. 187 festzulegen. Der Verzicht auf die Festlegung dieses Standortes begründet sich u.a. mit dem Interesse Orts- und Landschaftsbild (ISOS). <u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird gutgeheissen. Der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.

			zu Höhe, Materialisierung, Farbgebung und Sichtbarkeit. <u>Begründung:</u> Eingriff in das ISOS-Schutzobjekt nationaler Bedeutung Tscheppach. Begründung im Raumplanungsbericht ist nicht ausreichend. Massgebend ist die konkrete Wirkung der Anlage auf das geschützte Ortsbild, insbesondere auf Silhouette, Nah- und Fernwirkung, Einsehbarkeit und die im ISOS umschriebenen Umgebungsqualitäten. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 131 II 545) stellt die Bewilligung einer Mobilfunkanlage auch innerhalb der Bauzone eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 NHG dar; die Schonungspflicht nach Art. 3 NHG sowie die Berücksichtigung von Bundesinventaren in der Interessenabwägung haben deshalb besondere Bedeutung.	
24.03	Bevölkerung	Standort GB Aetigkofen Nr. 24 und GB Brittern Nr. 181	<u>Begehren:</u> Für die Standorte 1.1 (GB Aetigkofen Nr. 24) und 4 (GB Brittern Nr. 181) sei auf Stufe Erschliessungsplan eine belastbare Grobplausibilisierung der relativen Standortgebundenheit, eine Vergleichsmatrix der ernsthaft geprüften Alternativen innerhalb der Bauzone sowie eine nachvollziehbare Alternativenprüfung vorzulegen. Stellungnahmen des Amtes für	<u>Erwägungen der Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen. Der Raumplanungsbericht wird zweckmässig ergänzt. <u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird zur Kenntnis genommen.

			Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) und der Kantonsarchäologie sind beizuziehen. Die vertiefte funktechnische Prüfung kann im Baugesuchsverfahren erfolgen. <u>Begründung:</u> Standort 1.1 und 4 liegen ausserhalb Bauzone, was unzulässig ist. Die Gemeinde hat deshalb eine nachvollziehbare relative Standortgebundenheit und eine umfassende, dokumentierte Interessenabwägung darzulegen. Betreffend Begründung von Standort 1.1 und 4 auf Planungsstufe liegen Mängel vor.	
24.04	Bevölkerung	Raumplanungsbericht	<u>Begehren:</u> Die Interessenabwägung im Raumplanungsbericht sei in Übereinstimmung mit Art. 3 RPV substantiell zu überarbeiten; die drei Schritte Ermittlung, Bewertung und Berücksichtigung sind sichtbar zu machen. Pauschale Wendungen wie «kein Interessenkonflikt» oder «voraussichtlich kein Interessenkonflikt» sind durch konkrete, nachvollziehbare Abwägungen mit Quellenangaben und Gewichtungen zu ersetzen. <u>Begründung:</u> Schematische und teilweise widersprüchliche Interessenabwägung, häufige Verwendung pauschaler Wendungen, fehlende Gewichtung, etc.	<u>Erwägungen der Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen. Der Raumplanungsbericht wird zweckmässig ergänzt. <u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird zur Kenntnis genommen.

24.05	Bevölkerung	Verfahren	<u>Begehren:</u> Die Gemeinde habe den Einbezug oder zumindest die fachliche Abklärung mit Sunrise und Salt gemäss kantonalem Dialogmodell 2023 nachzuholen oder nachvollziehbar zu begründen, weshalb dies für die Planung nicht erforderlich sein soll. Der Austausch mit allen drei Konzessionärinnen ist in den Planungsunterlagen offenzulegen oder zumindest nachvollziehbar zusammenzufassen. <u>Begründung:</u> Nicht nachvollziehbar dokumentiert, ob die übrigen Mobilfunkbetreiber einbezogen wurde oder weshalb darauf verzichtet wurde. Ebenfalls nicht nachvollziehbar, ob die gewählten Standorte auch für Sunrise und Salt tragfähig sind. Bedürfnisse aller drei Konzessionärinnen sind zu berücksichtigen.	<u>Erwägungen der Planungsbehörde:</u> Es hat nebst dem Austausch mit der Swisscom ebenfalls ein Telefonat mit der Sunrise stattgefunden. Der Raumplanungsbericht wird zweckmässig ergänzt. <u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird zur Kenntnis genommen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen eine Anpassung.
24.06	Bevölkerung	Verfahren	<u>Begehren:</u> Der Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumplanung (ARP) vom 2. Februar 2026 sowie die zentralen Bewertungsgrundlagen seien zugänglich zu machen bzw. im Planungsdossier offenzulegen. <u>Begründung:</u> Fehlende Offenlegung des kantonalen Vorprüfungsberichtes (Transparenzdefizit)	<u>Erwägungen der Planungsbehörde:</u> Die Planungsbehörde beurteilt das Begehren als zweckmässig. Der Vorprüfungsbericht wurde im Zeitraum der öffentlichen Mitwirkung nachträglich veröffentlicht. <u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird gutgeheissen. Der Vorprüfungsbericht wurde im Rahmen der Mitwirkung nachträglich veröffentlicht.

24.07	Bevölkerung	Verfahren	<u>Begehren:</u> Die Mitwirkung sei nach Vervollständigung der Unterlagen mit einer angemessenen Frist erneut bzw. ergänzend zu öffnen. <u>Eventualiter:</u> Es sei die laufende Mitwirkungsfrist im Sinne von Art. 4 Abs. 1 und 2 RPG zu verlängern. <u>Begründung:</u> Angesichts der Tragweite und Komplexität der Vorlage und mit Blick auf die unten begründeten inhaltlichen Lücken (insb. fehlender Vorprüfungsbericht, klärungsbedürftige Sequenzierung mit § 11 ZR, fehlende Dokumentation von Standortgebundenheit und Interessenabwägung) ist bei wesentlichen Ergänzungen oder Anpassungen eine erneute oder ergänzende Mitwirkung sachgerecht.	<u>Erwägungen der Planungsbehörde:</u> Die Planungsbehörde beurteilt das Begehren als nicht zweckmässig. <u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird abgewiesen.
24.08	Bevölkerung	Verfahren	<u>Begehren:</u> Der Erschliessungsplan «Mobilfunkplanung Buchegg» sei mit der laufenden Ortsplanungsrevision zu koordinieren und nur zu genehmigen, wenn im Zeitpunkt des Genehmigungsentscheids die massgebliche Regelung von § 11 ZR hinreichend bestimmt ist und der Standortevaluation zugrunde gelegt werden kann. Bei Änderungen an § 11 ZR sind die Standortevaluation und der Raumplanungsbericht entsprechend nachzuführen. <u>Begründung:</u> Noch nicht rechtskräftige Rechtsgrundlage.	<u>Erwägungen der Planungsbehörde:</u> Die Planungsbehörde hat beschlossen die Vorschriften zu Mobilfunksendeanlagen aus der laufenden Ortsplanungsrevision herauszulösen und als Ergänzung im Zonenreglement der vorliegenden Planung zuzuweisen. Die erste öffentliche Auflage der Mobilfunkplanung erfolgt zeitgleich zur zweiten öffentlichen Auflage der Ortsplanungsrevision. <u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird gutgeheissen. Der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.

24.09	Bevölkerung	Zonenreglement	<u>Begehren:</u> § 11 Abs. 1 des revidierten Zonenreglements sei dahingehend klarzustellen, dass die Wendung «nachweislich nicht möglich» im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 138 II 173) Fälle erfasst, in denen ein Standort rechtlich oder technisch nicht möglich sowie im Einzelfall funktechnisch oder betrieblich nicht zumutbar ist. Rein wirtschaftliche Vorteile, geringere Kosten oder geringere Realisierungswiderstände genügen für sich allein nicht. <u>Begründung:</u> Formulierung ist auslegungsbedürftig. Die Gemeinde soll dies klarstellen, damit das Kaskadenmodell rechtssicher bleibt und nicht zur generellen Ausweichklausel wird.	<u>Erwägungen der Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird zur Kenntnis genommen. <u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird zur Kenntnis genommen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.
24.10	Bevölkerung	Verfahren	<u>Begehren:</u> Die Eigentümerschaften der betroffenen Parzellen 1.2, 2, 3 und 5 seien förmlich anzuhören und ihre Stellungnahmen im Bericht zu dokumentieren. Eine ausgebliebene Rückmeldung darf nicht in die positive Vermutung eines fehlenden Interessenkonflikts umgedeutet werden. <u>Begründung:</u> Aus dem Ausbleiben einer Rückmeldung privater Grundeigentümer darf nicht ohne Weiteres auf einen fehlenden Interessenkonflikt geschlossen	<u>Erwägungen der Planungsbehörde:</u> Das Begehren wurde bereits berücksichtigt. Im Rahmen der Mitwirkung hatten die Eigentümer:innen die Möglichkeit zur vorliegenden Planung Stellung zu nehmen. Der Raumplanungsbericht wird teilweise ergänzt. <u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird zur Kenntnis genommen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen teilweise eine Anpassung.

			werden. Eigentümerinteressen sind als private Interessen in der Interessenabwägung zu erfassen; eine fehlende Antwort ersetzt weder Zustimmung noch planerische Interessenabwägung.	
24.11	Bevölkerung	Standorte	<u>Eventual - Begehren:</u> Eventualiter sei der Erschliessungsplan auf jene Standorte zu beschränken, die unstrittig in der Bauzone liegen und für die ein Bedarfsnachweis vorliegt. <u>Subeventualiter:</u> Subeventualiter seien sämtliche bedingten Festlegungen («vorbehältlich», «sofern») durch eindeutige Festlegungen zu ersetzen, dies zur Wahrung des Bestimmtheitsgebots. <u>Begründung:</u> Wahrung des Bestimmtheitsgebots	<u>Erwägungen der Planungsbehörde:</u> Die Planungsbehörde beurteilt das Begehren teilweise als zweckmässig. Auf Basis der Mitwirkungsbeiträge wurden die vorgesehenen Standorte erneut überprüft. Die Planungsbehörde ist zum Schluss gekommen auf gewisse Standorte zu verzichten: Standort GB Tscheppach Nr. 187, GB Brugglen Nr. 84 und GB Küttigkofen Nr. 52/72. Die weiteren Standorte werden bestätigt. <u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird teilweise gutgeheissen. Der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
24.12	Bevölkerung	Erschliessungsplan	<u>Begehren:</u> Die im Erschliessungsplan festgelegten «Orte mit erhöhtem Schutzbedürfnis — Verbot für Mobilfunkanlagen» seien zu streichen, soweit sie an Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN) bzw. an den Schutz vor nichtionisierender Strahlung anknüpfen. Eventualiter seien sie durch eine rechtssichere, räumlich begrenzte und eigenständig raumplanerisch begründete Regelung zu ersetzen, die nicht	<u>Erwägungen der Planungsbehörde:</u> Die Freihaltung von Orten mit erhöhtem Schutzbedürfnis durch Mobilfunkanlagen erfolgt aus raumplanerischen Gründen und resultiert nicht in einer Verschärfung der NISV. Bei den Orten mit erhöhtem Schutzbedürfnis Orten handelt es sich ausschliesslich um Gebiete, wo Mobilfunkanlagen aufgrund einer bestehenden Nutzung (Mehrzweckhalle, Spielplatz), also aus raumplanerischen Gründen, nicht errichtet werden sollen, und zwar unabhängig vom Umstand, wie hoch die Strahlung einer Mobilfunkanlage ausfällt. Der Raumplanungsbericht wird mit Begründungen ergänzt.

			auf eine kommunale Verschärfung der NISV hinausläuft. <u>Begründung:</u> OMEN-Verbot in § 11 ist mit der NISV nicht vereinbar. Genehmigungsvorbehalt im Vorprüfungsbericht formuliert. Die NISV hat eine abschliessende Wirkung. Eine kommunale Verschärfung der bundesrechtlichen Anlagegrenzwert ist unzulässig.	<u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.
24.13	Bevölkerung	Zonenreglement	<u>Begehren:</u> § 11 Abs. 2 ZR (Betreiberkoordination) sei entsprechend der Empfehlung der ARP-Rückmeldung sprachlich zu glätten und sinngemäss wie folgt zu fassen: «Die Mobilfunkbetreiber koordinieren ihre Standortbedürfnisse und bieten ihre Dienstleistungen nach Möglichkeit auf derselben Mobilfunkanlage oder auf gemeinsam nutzbaren Infrastrukturen an, soweit dies technisch, betrieblich, konzessionsrechtlich und nach NISV möglich und zweckmässig ist.» <u>Begründung:</u> ■ Eine zwingende Standortbündelung kann mit den funktechnischen Erfordernissen der einzelnen Konzessionärinnen kollidieren. ■ Eine zwingende Standortbündelung kann mit dem Richtplangrundsatz E-6.2.3 (möglichst gleichmässige NIS-Verteilung innerhalb der Bauzone) in Konflikt geraten. ■ Eine zwingende Koordinationspflicht greift in die Netzplanungsfreiheit der Konzessionärinnen ein und ist insoweit mit dem Fernmelderecht	<u>Erwägungen der Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird als nicht zweckmässig beurteilt. Das Zonenreglement erfährt keine Anpassung. <u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.

			(Art. 1 FMG) und der bundesgerichtlichen Praxis (BGer 1C_318/2011) in Spannung.	
24.14	Bevölkerung	Verfahren	<u>Begehren:</u> Die in der ARP-Rückmeldung aufgeworfenen offenen Fragen seien jedenfalls vor Genehmigung und aus Gründen der Verfahrensökonomie bereits vor der öffentlichen Auflage zu klären und in einem überarbeiteten Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV nachvollziehbar zu dokumentieren. <u>Begründung:</u> -	<u>Erwägungen der Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat die Empfehlungen der kantonalen Fachstellen, wo zweckmässig erachtet, in der vorliegenden Planung berücksichtigt. <u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird zur Kenntnis genommen.
24.15	Bevölkerung	Zonenreglement	<u>Begehren:</u> Der absolute Ausschluss optisch wahrnehmbarer Mobilfunkanlagen in den Ortsbildschutzzonen sei zu überprüfen und mit einer nachvollziehbaren Interessenabwägung im Sinne von Art. 3 RPV und Art. 47 RPV zu begründen. Eventualiter sei die Regelung so zu fassen, dass solche Anlagen nach Möglichkeit zu vermeiden und, falls sie aus Versorgungsgründen erforderlich sind, bestmöglich ins Orts- und Landschaftsbild einzupassen sind. <u>Begründung:</u> Die Festlegung absoluter Ausschlussgebiete in einem grossen Teil der Bauzone bedeutet eine erhebliche Eigentumsbeschränkung im Sinne von Art. 26 BV. Eine solche Beschränkung bedarf einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage, eines überwiegenden öffentlichen Interesses und der	<u>Erwägungen der Planungsbehörde:</u> Die Planungsbehörde hält an der Vorschrift fest, dass optisch wahrnehmbare Mobilfunkanlagen in der Ortsbildschutzzone nicht zulässig sind. Die wertvollen Ortsbilder, darunter 6 Ortsbilder von nationaler Bedeutung, haben einen hohen Stellenwert. Die Vorschriften betreffen nur optisch als solche wahrnehmbare Mobilfunkanlagen. Im gesamten Gemeindegebiet bestehen ausserhalb der Ortsbildschutzzone weitere Möglichkeiten zur Erstellung von Mobilfunkanlagen. Aus raumplanerischer und ortsbildlicher Perspektive wird diese Vorschrift als zweckmässig erachtet. <u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.

			Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips. Beides setzt eine vollständige, dokumentierte Interessenabwägung voraus. Eine Interessenabwägung im Sinne von Art. 3 RPV ist im Raumplanungsbericht nicht hinreichend ausgewiesen. Ein absoluter Ausschluss kann zudem mit der Versorgungspflicht der konzessionierten Mobilfunkbetreiberinnen und mit der bundesgerichtlichen Praxis zu kommunalen Mobilfunkregelungen in Konflikt geraten, wonach die kommunale Steuerung den Spielraum für eine funktionsfähige Netzversorgung nicht in untragbarer Weise einschränken darf. Eine differenzierte Regelung im Sinne der ARP-Empfehlung — nach Möglichkeit Vermeidung, falls notwendig bestmögliche Einpassung — ist mit den Anforderungen des Bundes- und Kantonsrechts vereinbar und erfüllt das Anliegen des Ortsbildschutzes (NHG, ISOS, kantonaler Richtplan, kommunale Schutzinteressen) ebenso wirksam wie ein absoluter Ausschluss, ohne die Gefahr einer Aufhebung im Genehmigungs- oder Beschwerdeverfahren.	
25.01	Bevölkerung	Raumplanungsbericht	Vgl. ID Nr. 01.01	Vgl. ID Nr. 01.01
25.02	Bevölkerung	Raumplanungsbericht / Verfahren	Vgl. ID Nr. 01.02	Vgl. ID Nr. 01.02
25.03	Bevölkerung	Standort neu Mobilfunkanlage	Vgl. ID Nr. 01.03	Vgl. ID Nr. 01.03

26	Bevölkerung	Standort Küttigkofen	<u>Begehren:</u> Ein Standort in Küttigkofen auf den Parzellen GB Nr. 65, 134, 195 und 52 bzw. 72 ist nicht notwendig. <u>Begründung:</u> Der Empfang ist am geplanten Standort ausreichend und sollte nicht zusätzlich belastet werden. Die Gewerbezone wird wohl nicht bewilligt. Wenn tatsächlich Bedarf an Antennen besteht, müssen diese auch im Siedlungsgebiet gebaut werden. Es gibt Lösungen das dies auch betreffend das Ortsbild / Heimatschutz unter einen Hut kommt.	<u>Erwägungen der Planungsbehörde:</u> Die Planungsbehörde erachtet das Begehren als zweckmässig. Die Planungsbehörde verzichtet auf die Festlegung eines neuen Standorts für Mobilfunkanlagen auf GB Küttigkofen Nr. 52 und 72 sowie mögliche Alternativstandorte in Küttigkofen im Erschliessungsplan «Mobilfunkplanung Buchegg». <u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird gutgeheissen. Der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
27	Bevölkerung	Standort Küttigkofen	<u>Begehren:</u> Es besteht keinen Grund den Mobilfunk in Küttigkofen weiter auszubauen und die Planung soll auf Standorte für Küttigkofen verzichten. <u>Begründung:</u> In Küttigkofen ist die Abdeckung gut bis sehr gut. Die vorgegebenen Standorte in Küttigkofen sind sehr nahe bei Wohnhäusern und somit werden Anwohner:innen direkt und auf kurze Distanz betroffen sein, was für die Gesundheit negativ ausfällt. Der Standort beim Mühlebach wird das Ortsbild stark beeinträchtigen.	<u>Erwägungen der Planungsbehörde:</u> Die Planungsbehörde erachtet das Begehren als zweckmässig. Die Planungsbehörde verzichtet auf die Festlegung eines neuen Standorts für Mobilfunkanlagen auf GB Küttigkofen Nr. 52 und 72 im Erschliessungsplan «Mobilfunkplanung Buchegg». <u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird gutgeheissen. Der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.

28	Bevölkerung	Standort GB Brugglen Nr. 84	<u>Begehren:</u> Verzicht auf den Standort GB Brugglen Nr. 84 <u>Begründung:</u> Fehlende Realisierbarkeit und massive Interessenkonflikte: ■ Eigentümer ist mit der Errichtung einer Mobilfunkanlage auf seinem Grundstück nicht einverstanden. ■ Mangelnde Entscheidungsgrundlage und fehlende Transparenz: Es fehlen Visualisierungen, welche die optischen Auswirkungen auf Sichtachsen und geschützte Ortsbilder beurteilbar machen. Erfordert zwingend fassbare Daten zu Masthöhe und Positionierung, um das Gebot der „unauffälligen Platzierung“ gemäss § 11 des Zonenreglements prüfen zu können. ■ Schutz von OMEN und Vorsorgeprinzip: Betroffene Liegenschaften dienen dem dauerhaften Aufenthalt und gelten als OMEN gemäss Art. 3 Abs. 3 NISV. Eine Platzierung in direkter Nachbarschaft widerspricht dem Vorsorgeprinzip der NISV, solange nicht nachgewiesen ist, dass die Belastung für diese Personen auf ein Minimum reduziert wird. ■ Vorrang öffentlicher Zonen (Kaskadenmodell) gemäss Prioritätenordnung (§ 11 Zonenreglement). Der gemeindeeigene Fussballplatz beim ehemaligen Schulhaus stellt eine solche Fläche dar. Da dieser lediglich sporadisch genutzt wird, ist das Gefährdungspotenzial im Vergleich zu unseren dauerhaft bewohnten Liegenschaften deutlich geringer einzustufen.	<u>Erwägungen der Planungsbehörde:</u> Die Planungsbehörde beurteilt das Begehren als zweckmässig. Es wird darauf verzichtet einen neuen Standorts für Mobilfunkanlagen auf GB Brugglen Nr. 84 im Erschliessungsplan «Mobilfunkplanung Buchegg». Dies begründet sich aufgrund ortsbildlicher sowie privater Interessen. Für Mobilfunk anbietende stehen gemäss den Zonenvorschriften Mobilfunksendeanlagen alternative Flächen u.a. in Brugglen zur Verfügung. <u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird gutgeheissen. Der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
----	-------------	-----------------------------	--	---

			Wahrung des Ortsbildes und der Eigentümerinteressen: Erhaltungszone unterliegt einem besonderen Schutz des Landschaftsbildes. Ein freistehender Mast würde dieses massiv beeinträchtigen. Wir fordern eine proaktive Planung, welche die Interessen der Anwohner respektiert und technisch weniger invasive Lösungen (z. B. Small Celis) oder Standorte auf öffentlichem Grund nutzt.	
29	Bevölkerung		Vgl. ID Nr. 11.01 und 11.02	Vgl. ID Nr. 11.01 und 11.02
30	Bevölkerung	Standort GB Tscheppach Nr. 187	Vgl. ID Nr. 02	Vgl. ID Nr. 02
31	Bevölkerung	Standort GB Tscheppach Nr. 187	Vgl. ID Nr. 02	Vgl. ID Nr. 02

Folgende Beiträge, welche im Rahmen der öffentlichen Auflage zur Ortsplanungsrevision bei der Gemeinde eingegangen sind, werden ebenfalls als Mitwirkungsbeiträge behandelt:

ID	Akteursgruppe	Räumliche Verortung / Planungsinstrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 11. August 2026
32 (34.01)	Bevölkerung	Zonenreglement	<u>Begehren:</u> Das Zonenreglement gemäss der öffentlichen Auflage sei nicht zu beschliessen. <u>Eventualiter:</u> Die Fussnote 4 zu § 11 betreffend Vorwirkung der OPR bis zur Auflage des Erschliessungsplan «Mobilfunkanlage Buchegg» ist zu streichen. § 11 sei wie folgt anzupassen: Abs. 1 Massgebend ist der Erschliessungsplan « Mobilfunkplanung Buchegg», worin die möglichen Standorte für Mobilfunkanlagen definiert werden. Ausnahmen vom Erschliessungsplan Mobilfunkanlagen sind zulässig, wenn nachweislich ein Standort nicht möglich ist. Der Nachweis ist durch den Betreiber zu erbringen. Die Baubehörde lässt den Nachweis durch das kantonale Amt für Umwelt prüfen. Für Ausnahmen vom Erschliessungsplan gelten folgende Bestimmungen für andere Standorte: Optisch als solche wahrnehmbare oder freistehende Mobilfunkanlagen sind in 1. Priorität in der Gewerbezone sowie in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, in 2. Priorität in der Kernzone und in 3. Priorität in den übrigen Zonen oder der Landwirtschaftszone (zur Abdeckung mehrerer Dörfer) zu erstellen. Nicht zulässig sind Mobilfunkanlagen an Orten mit erhöhtem Schutzbedürfnis (Kinderspielplätze und ähnliches). Mobilfunkanlagen sind nach Möglichkeit unauffällig zu platzieren. Wenn möglich sollen bestehende Standorte vorgezogen werden. Die Mobilfunkbetreiber sind verpflichtet ihre Dienstleistungen auf derselben Mobilfunkanlage koordiniert anzubieten. Der Nachweis hierfür obliegt dem Betreiber. Abs. 2 Optisch als solche wahrnehmbare Mobilfunksendeanlagen in den Ortsbildschutzzonen sind nicht zulässig.	<u>Erwägungen der Planungsbehörde:</u> Das Nutzungsplanverfahren zum Erschliessungsplan Mobilfunkplanung Buchegg wird parallel zur Ortsplanungsrevision in einem separaten Verfahren durchgeführt (Entlastung der OPR, Aufzeigen der Recht- und Zweckmässigkeit / Interessenabwägung, Einhaltung der notwendigen Verfahrensschritte). Die Planungsbehörde hat beschlossen, die Vorschriften zu Mobilfunksendeanlagen als Ergänzung im Zonenreglement der vorliegenden Nutzungsplanung beizulegen. Im revidierten Zonenreglement der Ortsplanungsrevision entfallen somit die Vorschriften zu Mobilfunksendeanlagen. Die Ortsplanungsrevision wird mit der Mobilfunkplanung koordiniert. Die zweite öffentliche Auflage der Ortsplanungsrevision findet zeitgleich mit der ersten öffentlichen Auflage der Mobilfunkplanung statt. Die Fussnote wird gestrichen. Die Vorschriften werden zweckmässig angepasst. <u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird teilweise gutgeheissen. Die Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.

			<u>Begründung:</u> Verweis auf den noch nicht rechtskräftigen Erschliessungsplan «Mobilfunkplanung Buchegg» bzw. zwischenzeitlich auf die noch nicht rechtskräftige Regelung im Zonenreglement. Unklar, was bis zur Rechtskraft der OPR bzw. des Erschliessungsplans «Mobilfunkplanung» gelten soll. Vereitelung des Erschliessungsplans «Mobilfunkplanung Buchegg» durch übergangsweise Anwendung von § 11 ZR vor dessen Auflage. Ab Auflage des Erschliessungsplans «Mobilfunkplanung Buchegg» gilt eine gleichzeitige Anwendung gemäss § 15 Abs. 2 PBG. Damit wird noch mehr Raum für widersprüchliche Rechtslagen geschaffen.	
33.01 (59.01)	Unternehmen	Zonenreglement	<u>Begehren:</u> Der gesamte §11 Abs.1 des revidierten Zonenreglements sei zu streichen und durch folgende Anpassung zu ersetzen: Für die Standortevaluation und -koordination von Mobilfunkanlagen gilt das Dialogmodell. <u>Begründung:</u> Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass die Standortwahl unter anderem auf dem Kriterium „Abdeckung“ basiert. Die zugrunde liegenden technischen Kriterien sowie deren Gewichtung werden jedoch nicht transparent dargelegt.	<u>Erwägungen der Planungsbehörde:</u> Die Gemeinden haben gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Möglichkeit mit zweckmässigen Instrumenten der Raumplanung ortsplanerische Anliegen im Rahmen einer Standortplanung für Mobilfunkanlagen zu verfolgen. <u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Der Antrag wird abgewiesen. Die Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung. Der Dialog mit den Mobilfunkbetreibern wurde im Rahmen der Standortplanung gesucht.

33.02 (59.02)	Unternehmen	Zonenreglement	<u>Begehren:</u> §11 Abs. 2 des revidierten Zonenreglements sei wie folgt anzupassen: Optisch als solche wahrnehmbare oder freistehende Mobilfunkanlagen sind in 1. Priorität in der Gewerbezone so wie in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen <u>so wie in der Zone für öffentliche Anlagen</u>, in 2. Priorität in der Kernzone und in 3. Priorität in den übrigen Zonen oder der Landwirtschaftszone (zur Abdeckung mehrerer Dörfer) zu erstellen. Nicht zulässig sind Mobilfunkanlagen an Orten mit erhöhtem Schutzbedürfnis (Kinderspielflächen und ähnliches) gemäss Erschliessungsplan «Mobilfunkplanung Buchegg». Mobilfunkanlagen sind nach Möglichkeit unauffällig zu platzieren. Wenn möglich sollen bestehende Standorte vorgezogen werden. Die Mobilfunkbetreiber sind verpflichtet ihre Dienstleistungen auf derselben Mobilfunkanlage koordiniert anzubieten. <u>Begründung:</u> Formulierung ist inhaltlich redundant. Freistehende Mobilfunkanlagen sind ohnehin visuell wahrnehmbar. Der Schutz vor ideellen Immissionen auf Zonen und Anlagen zu beschränken sei, die Wohnzwecken dienen. Somit gehören sämtliche Zonen, die nicht Wohnzwecken dienen, in die erste (oder zweite) Priorität gehören. Mobilfunkanlagen sind grundsätzlich innerhalb der Bauzone zu errichten. Ein Standort im Nichtbaugelände kommt nur in Betracht, wenn sich dieser als wesentlich vorteilhafter erweist. Die Erwähnung in	<u>Erwägungen der Planungsbehörde:</u> Das Streichen der inhaltlich redundanten Formulierung wird als zweckmässig erachtet. Es wird der Begriff «wahrnehmbare Mobilfunkanlagen» verwendet. Das Zonenreglement wird entsprechend angepasst. Die Zone für öffentliche Anlagen in 1. Priorität wird als zweckmässig erachtet. Im Erschliessungsplan wurde dies bereits so berücksichtigt. Das Zonenreglement wird entsprechend korrigiert. Für die weiteren Begehren erfolgt keine Anpassung. <u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Der Antrag wird teilweise gutgeheissen. Der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
------------------	-------------	----------------	--	---

			der ersten und zweiten Priorität suggeriert, dass die 1. und 2. Priorität immer vorzuziehen wären. Im Zusammenhang mit Schulanlagen, dass dem umweltrechtlich motivierten, allenfalls erhöhten Schutzbedarf von Kindern bereits vom bundesrechtlich abschliessend geregelten Umweltschutzrecht Rechnung getragen wird. Formulierung ist weiter zu unbestimmt. Die Koordinationspflicht von Mobilfunkanlagen ist bereits im Dialogmodell geregelt. Innerhalb des Siedlungsgebietes kann eine Dekonzentration der Standorte angezeigt sein, um die Auswirkungen auf die Bevölkerung so gering wie möglich zu halten.	
33.03 (59.03)	Unternehmen	Zonenreglement	<u>Begehren:</u> §11 Abs. 3 des revidierten Zonenreglements sei wie folgt anzupassen: Optisch als solche wahrnehmbare Mobilfunksendeanlagen in den Ortsbildschutzzonen sind nicht zulässig. In Landschaftsschutzgebieten und bei <u>Schutzobjekten sowie bei Baudenkmälern sind optisch als solche wahrnehmbare Mobilfunkanlagen nicht zugelassen. Die Baubewilligungsbehörde kann in Absprache mit der zuständigen Fachstelle dem Bau einzelner Mobilfunkanlagen zustimmen, wenn sie zur Wahrung der Kommunikationsfreiheit unabdingbar sowie in das Orts- und Landschaftsbild integriert sind.</u> <u>Begründung:</u> Schliesst eine Einzelfallabwägung aus, greift damit in unverhältnismässiger Weise in die Sicherstellung der Kommunikationsversorgung ein.	<u>Erwägungen der Planungsbehörde:</u> Betreffend Ausschluss aus der Ortsbildschutzzone erfolgt keine Anpassung im Zonenreglement, da sich die Bestimmung nur auf optisch als solche wahrnehmbare Mobilfunkanlagen bezieht. Die Ortsbildschutzzone bezweckt die Erhaltung der historisch wertvollen, charakteristischen Orts- und Strassenbilder. Darüber hinaus gelten die Vorschriften der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung. <u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.

BSB + Partner Ingenieure und Planer AG

A handwritten signature in blue ink, reading 'L. Häfeli', is positioned below the company name.

Lia Häfeli

Biberist, 05.08.2026